



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der Avacon Connect GmbH Stand September 2020

1. Gegenstand des Vertrags

Avacon Connect GmbH (im Folgenden AVAC) bietet ihren Kunden Telekommunikationsdienstleistungen an (nachfolgend „Leistungen“). Das Netz steht vielen Nutzern zur Verfügung und unterliegt aufgrund von technischen Entwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen einem dynamischen Änderungsprozess. Auf dieser Grundlage und in Ergänzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) Teil 3 (Kundenschutz) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der AVAC und dem Kunden folgende allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Verhältnis dieser AGB zu anderen Vorschriften und Reihenfolge

- 2.1 Für alle Leistungen der AVAC gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVAC, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, werden abweichenden und/oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Kunden ausdrücklich widersprochen.
- 2.2 Die Rechte und Pflichten des Kunden und AVAC ergeben sich aus diesen Dokumenten in folgender Reihenfolge: Auftrag des Kunden, Auftragsbestätigung, Preisliste, Leistungsbeschreibung, Produktinformationsblatt, Datenschutzhinweise und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorgenannten Regelung.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch AVAC zustande. Die Annahme erfolgt in der Regel durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Leistungsbereitstellung. AVAC prüft teilweise vor Ausbau des Anschlussgebiets im Rahmen der sog. Vorvermarktungsphase, ob ein Ausbau des Vermarktungsgebiets mit Glasfaser erfolgt. In diesem Falle erfolgt erst nach positiver Entscheidung über den Ausbau die Auftragsbestätigung seitens AVAC.
- 3.2 AVAC kann die Annahme dieses Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3.3 AVAC behält sich vor, den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Grundstücks- und Gebäudenutzungsvereinbarung für den Haus- und Wohnungstich des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrags eine solche Erklärung zu verlangen.

4. Leistung der AVAC / Dienstqualität und Geschwindigkeit

- 4.1 AVAC erbringt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 4.2 Die Kunden können nach der Schaltung des Anschlusses die aktuelle Datenübertragungsrate überprüfen. Dies ist unter <https://breitbandmessung.de/> möglich.
- 4.3 AVAC stellt im Regelfall die vereinbarte Übertragungsgeschwindigkeit zur Verfügung. Die in der Praxis erreichbare Geschwindigkeit hängt jedoch von einer Vielzahl von internen und externen Faktoren ab. Diese können dazu führen, dass dennoch die Übertragungsgeschwindigkeit geringer als die vertraglich vereinbarte Geschwindigkeit ausfällt.
- 4.4 Um den Kunden die beste Übertragungsgeschwindigkeit zu bieten, nutzt AVAC die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verkehrsmanagement Maßnahmen (soweit dort aufgeführt).

5. Leistungszeit

- 5.1 Leistungs- und Lieferzeitangaben der AVAC erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung, Erschließungsbedarf und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen Leistungs- und Lieferzeitangaben – setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.
- 5.2 Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streikmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen und Störungen außerhalb des Einflussbereichs der AVAC verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit angemessen, die AVAC wird den Kunden unverzüglich informieren. Bei Verzögerungen in diesem Sinne von mehr als 8 Wochen über die vereinbarte Leistungszeit hinaus steht beiden Vertragspartnern das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise laut Preisliste. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von der AVAC erbrachte Leistungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der AVAC zu vergüten. Die aktuelle Preisliste kann der Kunde einsehen auf der Internetseite unter <http://www.avacon-breitband.de>.

- 6.2 Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn der Kunde dies zu vertreten hat.
- 6.3 Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie einschließlich gegebenenfalls anfallender zusätzlicher Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben, wenn der Kunde Verbraucher ist. Soweit der Kunde Unternehmer ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise jeweils zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.4 Die AVAC ist berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die Preise zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten zu ändern, sofern triftige Gründe hierfür vorliegen, welche nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht von AVAC veranlasst wurden (z. B. aufgrund Preiserhöhungen von Lieferanten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Betrieb und Instandhaltung des entsprechenden Netzes, Netzzusammenschaltungen, technischer Service, Kosten für Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personalkosten, Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie hoheitlich auferlegte Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 142, 143 TKG). Steigerungen bei einer Kostenart (z. B. Kosten für den Netzbetrieb) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z. B. bei der Kundenbetreuung) erfolgt. Bei Kostensenkungen ermäßigt AVAC die Preise, falls diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die AVAC wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Erhöhungen sind dem Kunden mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Erfolgt die Änderung zu Ungunsten des Kunden, ist der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die beabsichtigte Änderung wirksam werden soll, es sei denn, der geänderte Preis und der von ihm umfasste Leistungsinhalt stehen nach wie vor in einem adäquaten Verhältnis zueinander. Für Kündigungen von Verbrauchern ist die Textform ausreichend. Kündigungen durch Unternehmer bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei der AVAC. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht ausübt, sofern AVAC den Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat. Unbeschadet des Vorstehenden ist AVAC im Fall einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen.
- 6.5 Nutzungsunabhängige monatliche Entgelte sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, wird mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle sonstigen Entgelte sind nach der Erbringung der Leistung zu zahlen und werden monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserteilung

- ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät durch eine Mahnung, spätestens aber nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, soweit keine berechnete Beanstandung nach Ziff. 6.6. vorliegt. Im Falle des Verzuges ist AVAC berechtigt, pauschalisierte Aufwendungen / Mehraufwendungen / Schäden zu verlangen, dem Kunden bleibt es in diesem Falle jedoch unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass der pauschalisierte Schaden / die pauschalisierten Aufwendungen nicht in der angegebenen Höhe angefallen ist. Gleiches gilt auch für AVAC, soweit nachgewiesen werden kann, dass höhere Kosten als die Pauschalen angefallen sind.
- 6.6 Beanstandungen von Rechnungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen nach dem Zugang der Rechnung gegenüber der AVAC erhoben werden. Nach Ablauf der Frist entfällt die Nachweispflicht der AVAC für die erbrachten Verbindungsleistungen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.7 Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine jeweiligen Ansprüche unbestritten, von der AVAC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde kann zudem Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend machen.
- 6.8 AVAC stellt dem Kunden Rechnungen in elektronischer Form über E-Mail oder über das Kundenportal zur Verfügung.
- 6.9 Der Kunde erklärt sich mit dem Einzug der Rechnungsbeträge per SEPA-Lastschriftmandat einverstanden. Der Kunde ist für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich. Ein Einzug der Rechnungsbeträge erfolgt frühestens 5 Werktage nach Rechnungszugang.

7. Verzug

- 7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit mindestens 75,00 € ist die AVAC nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes berechtigt, den Anschluss zu sperren, wenn eine geleistete Sicherheit verbraucht ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten, nutzungsunabhängigen Vergütungen ungekürzt zu zahlen. Die AVAC wird die Sperrung dem Kunden vorher schriftlich androhen. Die AVAC ist berechtigt, den Anschluss des Kunden ohne vorherige Androhung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags vorliegt, eine Gefährdung von Einrichtungen der AVAC, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen erheblich ansteigt und anzunehmen ist, dass der Kunde bei einer späteren Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung verhältnismäßig ist.
- 7.1.1. Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder
- 7.1.2. gerät der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die AVAC das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

- 7.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, wenn der Kunde Unternehmer ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, an die AVAC zu zahlen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Gerät die AVAC mit Leistungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des TKG. Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die AVAC eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung unberührt.

8. Vertragsänderungen

Die AVAC ist berechtigt, die weniger gewichtigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen – auch während der Laufzeit des Vertrages – zu ändern. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit einschließlich der Kündigung betreffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können geändert werden soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist,

- die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und
- die AVAC nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und
- deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde.

Die AVAC behält sich weiter vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich und/oder dies technisch bzw. operativ angezeigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt. Der Kunde wird hiervon in geeigneter Weise informiert und auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Im Falle von für den Kunden unzumutbaren Änderungen, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

9. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1 Sämtliche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.
- 9.2 Der Kunde hat AVAC bei der Durchführung der Verträge unentgeltlich in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Der Kunde hat hierzu insbesondere alle Voraussetzungen im Bereich seiner Sphäre zu schaffen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- 9.3 Der Kunde stellt sicher, dass alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen wurden. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Kunde. Genehmigungen muss der Kunde so rechtzeitig einholen, dass Planung und Erstellung des Kundenanschlusses termingerecht erfolgen kann.

- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
- 9.5 Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von der AVAC eröffneten Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Er stellt die AVAC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren.
- 9.6 Die AVAC bietet im Rahmen der vereinbarten Leistung nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlichen Installationen (eventuell erforderliche Erweiterungen des Netzes und sonstige technische Vorrichtungen sowie die Einholung der hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebssphäre des Kunden) sind Sache des Kunden. Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Erlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen.
- 9.7 Der Kunde hat bei Auftragserteilung die von ihm angeforderten und zur Vertragsdurchführung notwendigen Angaben stets wahrheitsgemäß, richtig und eindeutig mitzuteilen. Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss auch eine Auftragsbestätigung, die seine angegebenen Kundendaten wiedergibt. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umgehend zu prüfen und die Erfassung nicht wahrheitsgemäßer, unrichtiger oder nicht eindeutiger Angaben unverzüglich mitzuteilen. Macht der Kunde (ggf. auch durch pflichtwidriges Unterlassen) nach den vorstehenden Sätzen schuldhaft nicht wahrheitsgemäße, unrichtige oder nicht eindeutige Angaben, so hat der Kunde der AVAC die hierdurch entstandenen Schäden und Aufwände zu ersetzen.
- 9.8 Der Kunde hat nach Vertragsabschluss vertragsrelevante Änderungen von Namen, Anschrift, Bankverbindung, Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten, Einleitung von Insolvenzverfahren bzw. der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und vergleichbarer Angaben der AVAC gegenüber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Pflicht zu Schadens- und Aufwendungsersatz gilt insoweit entsprechend. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gilt die Informationspflicht auch bei Änderungen der Rechtsform, der Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes).
- 9.9 Der Kunde stellt sicher, dass AVAC oder von ihr beauftragte Dritte Zugang haben zu Zwecken von Prüfungs-, Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten. Der Kunde wirkt an der Terminkoordinierung mit und wird vereinbarte Termine einhalten.

- 9.10 Die von AVAC realisierten Telekommunikationslinien und Abschlusseinrichtungen an der Endstelle (ggf. auch im Falle der Zahlung eines Baukostenzuschusses) werden von AVAC nur zu vorübergehenden Zwecken verlegt und verbleiben im Eigentum von AVAC.

10. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, Software-Programme und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der AVAC. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen Vertrages.
- 10.2 Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller der übergebenen Software, der AVAC und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- 10.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, Software-Programme und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.4 Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, überlassene Software zu kopieren – mit Ausnahme einer Sicherungskopie –, zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen, oder Urheber- und sonstige Eigentumsvermerke an der Software zu entfernen.
- 10.5 Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

11. Entstörung

- 11.1 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung (im Folgenden Störung) wird die AVAC nach Eingang der Meldung der Störung durch den Kunden unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Genaueres wird in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 11.2 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassenen Maßnahmen gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste der AVAC zu vergüten, sofern die Störung nicht von der AVAC zu vertreten ist, sondern aus dem Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden herrührt und insbesondere vom Kunden zu vertreten ist.

12. Gewährleistung

- 12.1 Spezifische Regelungen über die Verfügbarkeit, Servicequalität und Entstörungsparameter sowie die vereinbarten Leistungsgutschriften gehen den nachstehenden Regelungen vor. Das Recht der fristlosen Kündigung und/oder ggf. bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Soweit die AVAC Dienstleistungen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weist im Fall eines Kauf- oder Werkvertrags die Leistung nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit auf oder eignet sie sich nicht zum gewöhnlichen Gebrauch oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

Die AVAC ist zur Nacherfüllung berechtigt und, wenn dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Der Kunde hat der AVAC die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass der Mangel behoben wird oder wird die Mängelbeseitigung von der AVAC schuldhaft verzögert, stehen dem Kunden die weiteren Gewährleistungsansprüche zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung unberührt.

- 12.3 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der AVAC unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung des Zeitpunktes des Auftretens, der Erscheinungsform und falls vorhanden der Fehlermeldung anzuzeigen. Ist der Kunde Verbraucher, hat er offenkundige Mängel der AVAC innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung schriftlich anzuzeigen.
- 12.4 Kommt es bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten durch AVAC zu kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben a – d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, steht dem Verbraucherkunden als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Der Kunde wird erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich melden. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist AVAC berechtigt, die Kosten die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 12.5 Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder sonstige schädigende Einflüsse nach Übergabe entstehen, sowie der Verbrauch von Verbrauchsteilen (z. B. Batterien oder Akkumulatoren), begründen keinen Mangel.
- 12.6 Gewährleistungsansprüche sind zu richten an: Avacon Connect GmbH, Peiner Str. 47, 30880 Laatzen, +49 (0)3907 2721 871, service@avacon-connect.de. Stellt AVAC dem Kunden im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Endgerät unverzüglich und vollständig – mit allen zum Lieferumfang gehörenden Zubehörartikeln – an AVAC zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung trägt AVAC. Geräte, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des Ersatzgerätes bei AVAC eingegangen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 12.7 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelrüge muss in diesen Fällen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Leistung/Lieferung bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Jahres ab Lieferung/Abnahme der Leistung.
- 12.8 Die Mängelanzeigefristen nach Ziffer 12.3 und 12.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen Ausschlussfristen dar; nach Ablauf der Fristen ohne Mängelanzeige gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

13. Telefoniedienstleistungen

- 13.1 Die Erbringung von Telefonedienstleistungen umfasst die Zurverfügungstellung eines allgemeinen Netzzugangs zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz, den der Kunde zum Anschluss von Telefon, Telefax, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen kann und mit dessen Hilfe er Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen kann.
- 13.2 Sofern der Kunde über keine Teilnehmerrufnummer verfügt oder seine bestehende Nummer nicht behalten will, teilt AVAC dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer mit. AVAC bzw. Subunternehmer der AVAC sind als Teilnehmernetzbetreiber zugleich auch Verbindungsbetreiber des Kunden. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Pre-Selection mit anderen Verbindungsbetreibern nicht möglich.
- 13.3 AVAC stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des Telefonanschlusses zu den in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung genannten Verbindungen, Leistungsmerkmalen und Durchlasswahrscheinlichkeiten bereit. Die Bereitstellung erfasst vor allem die Bereitstellung eines glasfaserbasierten Hausübergabepunktes (HÜP) sowie die darauf basierende Bereitstellung eines Telefonanschlusses zur Erbringung von Sprachkommunikationsleistungen.
- 13.4 Soweit der Kunde Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern in Anspruch nimmt, die nicht im Netz der AVAC geschaltet sind und diese somit von AVAC in Drittnetzen gekauft werden müssen, verzichtet der Kunde gegenüber AVAC auf das Recht, alle Leistungen in einer Rechnung abgerechnet zu erhalten. Der Kunde erteilt AVAC bereits jetzt die Ermächtigung, ggf. über eine separate Rechnung auch alle Leistungen von dritten Anbietern bei ihm einzuziehen, die er über den von AVAC bereitgestellten Anschluss bei dritten Anbietern bezieht.

14. Haftung und höhere Gewalt

- 14.1 Die AVAC haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall haftet AVAC begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 14.2 Im Übrigen ist die Haftung für eine leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf 125.000 € pro Einzelfall und insgesamt – für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen – auf maximal 250.000 €.
- 14.3 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden im Sinne des § 44a TGK gelten die dort gesetzlich geregelten Haftungshöchstgrenzen (12.500,-€/Einzelfall/Kunde, max. 10.000.000,- € je schadensverursachendes Ereignis)
- 14.4 Die AVAC haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von der AVAC nicht zu vertreten sind und/oder außerhalb des Verantwortungsbereiches von AVAC liegen sowie für Datenverlust oder entgangenen Gewinn.
- 14.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der AVAC.
- 14.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorgaben bleibt unberührt.

- 14.7 AVAC haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgerätes entstehen, das er nicht von AVAC erhalten/gekauft hat bzw. solche, die durch fehlerhafte Installation und Betrieb des erhaltenen/gekauften Geräts entstehen.

15. Verjährung

- 15.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren
- Ansprüche auf Haftung der AVAC wegen Vorsatzes,
 - Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AVAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AVAC beruhen,
 - Ansprüche für sonstige Schäden, die auf einer groben Pflichtverletzung der AVAC oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 15.2 Für alle übrigen Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen die AVAC beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, für Gewährleistungsrechte 1 Jahr ab Übergabe/Abnahme.
- 15.3 Die Verjährungsfristen werden in den Fällen der §§ 203 ff. BGB gehemmt.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekanntwerdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – GeschGehG) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- 16.2 Im Rahmen der von AVAC zu erbringenden Dienstleistungen ist die Erhebung und Verwendung (Verarbeitung und Nutzung) von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Verwendung erfolgt durch AVAC in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Details ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen für die produkt- und leistungsspezifischen Verarbeitungsvorgänge unter www.avacon-breitband.de/datenschutz. Sollte dem Kunden ein Abruf der Datenschutzhinweise nicht möglich sein, wird ihm dieser in Textform übermittelt.

17. Laufzeit und Kündigung

- 17.1 Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit entsprechend der jeweiligen Vereinbarung geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vollständigen vereinbarten Leistung. Der Kunde ist berechtigt, bis zur Bereitstellung der vollständigen Leistung, sich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, in Textform vom Vertrag zu lösen. Sofern auch eine Rufnummernübernahme gewünscht ist, ist die vollständige Leistungserbringung erst mit dem Schalttag der Rufnummer erbracht. Bis dahin kann der Kunde sich ebenfalls ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform vom Vertrag lösen.

Sonderregelungen (insb. für Flattarife) bleiben hiervon unberührt. Macht der Kunde von seinem Recht des Vertragsrücktritts Gebrauch, hat er die Kosten der Rücksendung bereits übergebener Hardware sowie die weiteren Kosten der Ermöglichung der Vertragserfüllung durch AVAC, inklusive vorbereitender Infrastrukturkosten zu tragen

- 17.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit um weitere 12 Monate, solange er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 17.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die AVAC insbesondere vor, wenn der Kunde gegen seine Zahlungspflicht verstößt, insbesondere in Verzug gerät (s. Ziffer 7.2), oder gegen seine Pflichten aus Ziffer 9 verstößt. Soweit dies zumutbar ist, ist der andere Vertragspartei vor einer außerordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung zu setzen.
- 17.4 Für Kündigungen ist die Textform gem. §309(13) BGB ausreichend. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei AVAC.
- 17.5 Wird der Vertrag durch AVAC außerordentlich, vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, aus einem wichtigen Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an die AVAC eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die 80 % der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 17.6 Zieht der Kunde um und kann AVAC die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen, ist der Kunde zur ordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats. Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist ist jedoch der Zeitpunkt des Umzuges. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug durch entsprechende behördliche Anmeldung-, Abmeldungs-/Ummeldungsbescheinigungen zu belegen.

18. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 18.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne dieser AGB und ist der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden (sog. „Haustürgeschäfte“) oder ausschließlich durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (d.h. Telefax, Brief oder E-Mail/Internet) zustande gekommen, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung zu.
- 18.2 Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Im Übrigen gilt die dem Kunden übergebene Widerrufsbelehrung.

19. Maßnahmen bei Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder bei Schwachstellen, Sicherungsmaßnahmen des Kunden

- 19.1 AVAC wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder beim Auftreten anderer Schwachstellen diese unverzüglich prüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere

auch nach dem Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird AVAC entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern.

- 19.2 Es obliegt allein dem Kunden, sich gegen alle Arten von Missbrauch, Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu schützen. Leistungen der AVAC entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, hierzu zählen insbesondere:
 - Die zum Zwecke des Zugangs zu den Diensten erhaltenen persönlichen Passwörter und Nutzer- und Zugangskennungen streng geheim zu halten und alle ihm von AVAC mitgeteilten oder vorinstallierten Anfangspasswörter unverzüglich zu ändern. Der Kunde wird AVAC unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bzw. die Zugangsdaten bekannt geworden sind.
 - die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle,
 - Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen,
 - eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten,
 - die regelmäßige Datensicherung nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand verändert wurde. Die Verpflichtung beinhaltet auch die vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von AVAC oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software.,
 - sowie das gründliche Austesten jedes Programms auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von AVAC erhalten hat.

20. Anbieterwechsel

- 20.1 AVAC stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Kunde verlangt dies. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend. Sollte der Kunde beim bisherigen Anbieter eigenständig kündigen, kann AVAC nicht sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen.
- 20.2 AVAC weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet.
- 20.3 Der Kunde kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Dies gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

- 20.4 Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer innerhalb eines Kalendertages.
- 20.5 Die Kosten der Rufnummernübertragung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der AVAC.

21. Routerwahlrecht

- 21.1 Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ den Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit das sogenannte Routerwahlrecht durch den Verbraucher auferlegt. AVAC setzt diese Regelungen wie folgt um:
- 21.2 Etwaige notwendige zusätzliche kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Kunde übersandt. Nicht für alle Produkte der AVAC sind kundenspezifische Zugangsdaten notwendig.
- 21.3 Der Kunde muss sich bei Verwendung eines kundeneigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall AVAC – keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann;
- keine Gewährleistung für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes (z. B. hinsichtlich Durchsatzes/Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/Features) geben kann, sofern/soweit das Endgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist;
 - keinen Support für Störungen am Endgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann;
 - dem Kunden keinen kommerziellen Vorteil gegenüber der Mitlieferung eines Endgerätes gewährt.
- 21.4 In der Regel sehen die Produkte der AVAC den Komfort der Beistellung eines geprüften, kompatiblen und von AVAC provisierten und verwalteten Endgeräts/Routers vor. Durch Verwendung eigener Router ist der Kunde selbst für die Kompatibilität, Konformität und Netzintegrität allein verantwortlich. Bei Störungen der Netzintegrität durch kundeneigene Router mit Rückwirkungen auf andere Kunden ist AVAC berechtigt und verpflichtet Maßnahmen nach Ziffer 20 dieser AGB zu ergreifen.

22. Einleitung eines außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens

- 22.1 Kommt es zwischen AVAC und dem Kunden zum Streit darüber, ob AVAC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung aus dem Vertrag i.S.d. AGB beziehen und die im Zusammenhang mit den Kundenschutzvorschriften (§§ 43a, 43b, 45 und 46 TKG) oder Universaldienstleistungen (§ 84 TKG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 stehen, so kann der Kunde gemäß § 47a TKG bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur lauten: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216), Postfach 80 01, 53105 Bonn.

Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.

- 22.2 Im Übrigen nimmt AVAC an einem Streitbelegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.
- 22.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

23. Schlussbestimmungen

- 24.1 Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der AVAC abtreten bzw. übertragen. AVAC ist berechtigt, diesen Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, insbesondere, wenn diese Unternehmen ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. AVAC kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.
- 24.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.
- 24.3 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der AVAC gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 24.4 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen der Geschäftssitz der AVAC.
- 24.5 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner Regelungen treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Zuge ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

Avacon Connect GmbH

Peiner Str. 47, 30880 Laatzen, Telefon +49 (0)3907 2721 871, info@avacon-connect.de

Handelsregister: Amtsgericht Hannover, HRB 217017; Sitz: Laatzen, Ust.-Id.-Nr. DE319536326

Geschäftsführer: Detlef Gieselmann, Sebastian Weinrich

Aufsichtsbehörde: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn